

§ 2 FRGGBbg (Brandenburg) — Aufgabenarten

Funktionalreformgrundsatzgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die nach § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr, sofern nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Wahrnehmung von Aufgaben im Wege der Organleihe durch die Landräte und Oberbürgermeister oder die Übertragung von Aufgaben als Landesauftragsangelegenheiten auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, wenn die Besonderheit der Aufgabe, deren Komplexität oder der hohe Spezialisierungsgrad ein uneingeschränktes Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erfordert.

Zitiervorschlag: § 2 FRGGBbg (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FRGGBbg/2>